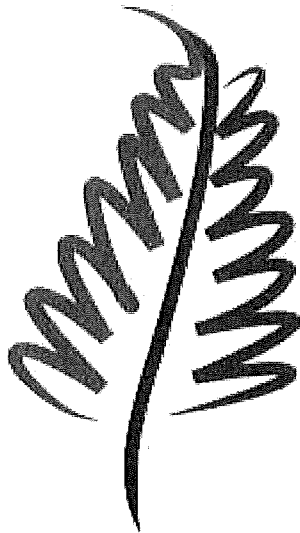


Abwasserentsorgungs- reglement

der

Einwohnergemeinde Fahrni



INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die **Einwohnergemeinde Fahrni erlässt**, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben	Art. 1	¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. ²Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. ³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.
Zuständiges Organ	Art. 2	¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission. ²Die Baukommission ist zuständig für: a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde; b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn); c) die Baukontrolle; d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen (Abwasser und Versickerungsanlagen); e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen; f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger; g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands); h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen; i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
Entwässerung des Gemeindegebietes	Art. 3	Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (genehmigt im 2005).
Erschliessung	Art. 4	¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hiernach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschluss-
leitungen

Art. 7

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrere in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossene Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Art 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Ist die Gemeinde Verursacherin der Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere nach Art. 18 dieses Reglements.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasser-
anlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 10 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3m gegenüber den bestehenden und 5m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.

Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12 1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

I. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht	Art. 13	Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
Bestehende Bauten und Anlagen	Art. 14	¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden. ²Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8. ³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	Art. 15	Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.
Allgemeine Grundsätze der Liegenschafts-entwässerung	Art. 16	¹Die Ausführung von Hausanschlüssen, Kanalisationen und Nebenanlagen bedürfen einer Bewilligung der Baukommission. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können. ²Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt: a) Nicht verschmutztes <u>Regenabwasser</u> und <u>Reinabwasser</u> sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein

oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation /ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Buchst. d Anwendung. Vorbehalten bleibt Art 39.

⁵Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Die Abwässer inkl. Regenwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁹Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutz-

abwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹⁰Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹¹Das AWA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der
Liegenschafts-
entwässerung

Art. 18 ¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

²Die Einrichtung zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 19 ¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasser-
schutzzonen und
-areale und Quell-
wasserschutzzonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz-zonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21 ¹Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AWA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Baukommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

²Die Angaben und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

- Projektänderungen **Art. 23** ¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in der Dimensionierung der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.
- ³Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Einleitungsverbot **Art. 24** ¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- feste und flüssige Abfälle
 - Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - Gase und Dämpfe aller Art
 - Jauche, Mist, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - Warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von 40°C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Art. 25 ¹Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

²Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaftem Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 27 ¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zu Rückhaltung, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

V. GEBÜHREN

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Art. 28 ¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

b) der Gemeinderat in einer separaten Gebühren-verordnung in Form von Ausführungsbestimmungen
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.
2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Kostendeckung und
Ermittlung des
Aufwandes

Art. 29 ¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

⁶Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Baukommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Wiederkehrende
Gebühren,
Allgemeines

Art. 31 ¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.¹

¹ Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 34 Absatz 2 KGV

4 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

6 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.²

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 32 1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 31.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des/der Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

3 Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

² Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 34 Absatz 5 KGV

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit,
Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist

Art. 33 ¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) wird eine Akontozahlung erhoben. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

³Bei Nichtausführung des bewilligten Anschlusses, bzw. der bewilligten Erweiterung/Vergrösserung, wird die Akontozahlung zinslos zurückerstattet.

⁴Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde gemäss dem Grundeigentümerbeitragsdekret von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁵Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf zwischenzeitliche Teilrechnungen stellen.

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

Art. 34 ¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, wird nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Fahrni vorgegangen.

²Der Verzugszins und die Inkassogebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Fahrni.

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige **Art. 35** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 36** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a Abs. lit. d EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement **Art. 37** ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmung.

³Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Art. 38** ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 39 1Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 40 1Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

2Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Fahrni, den 5. Dezember 2016

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 3. November 2016 bis zum 5. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Fahrni öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Die Genehmigung des Reglements wurde am 22. Dezember 2016 veröffentlicht.

Fahrni, 3. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Fahrni

beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 5. Dezember 2016

Anschlussgebühren **Art. 1** 1Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 224.00 pro Belastungswert (BW).

2Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 pro m² Gebäude-Grundriss.

3Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 141.5 Punkten (Stand April 2016). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Inkrafttreten **Art. 2** 1Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

2Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Fahrni, den 5. Dezember 2016



Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 3. November 2016 bis zum 5. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Fahrni öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Die Genehmigung des Reglements wurde am 22. Dezember 2016 veröffentlicht.

Fahrni, 3. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin



GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Fahrni

beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 5. Dezember 2016

- | | |
|--|--|
| Anschlussgebühren | Art. 1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 257.00 pro Belastungswert (BW), derjenige für die Einleitung von Regenabwasser Fr. 10.00 pro m ² Gebäude-Grundriss. |
| Jährlich
wiederkehrende
Grundgebühr und
Regenabwassergebühr | Art. 2 1Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 170.00.

2Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt:
für Grossbetriebe: Fr. 340.00
für Kleinbetriebe: Fr. 170.00
Die Einstufung erfolgt durch den Gemeinderat.

3Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Dachflächen in die Kanalisation und die Meteorwasserleitung beträgt Fr. 0.70 pro m ² Gebäudegrundriss. |
| Jährlich
wiederkehrende
Verbrauchsgebühr | Art. 3 Die Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch/ Abwasseranfall beträgt Fr. 1.80. |
| Inkrafttreten | Art. 4 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft, dadurch wird die Verordnung vom 13. März 2023 aufgehoben. |

Gemeinderat Fahrni, den 3. Juni 2024

Sig. St. Althaus
der Präsident

Sig. F. Rufer
die Gemeindeverwalterin

Veröffentlicht im Thuner Amtsanzeiger vom 20. Juni 2024